

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Sport-Verein Ofenerdiek e. V." (SVO) und hat seinen Sitz in Oldenburg, Ortsteil Ofenerdiek.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Oldenburg unter Nr. 1016 im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports.
Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1.1 Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielstunden
 - 1.2 Durchführung von Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - 1.3 Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
 - 1.4 zur Verfügungsstellung aller Baulichkeiten, Sportanlagen und Geräte
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Abteilungen

1. Der Verein ist für jede im Verein betriebene Sportart in rechtlich unselbstständige Abteilungen gegliedert.
2. Jede Abteilung regelt ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Satzung.
Die Abteilungen können eine Abteilungsordnung aufstellen. Diese ist vom Vorstand zu genehmigen.
3. Die Abteilungen führen mindestens alle 2 Jahre eine Abteilungsversammlung vor der Mitgliederversammlung durch. Die gewählten Abteilungsleiter sind vom Gesamtvorstand zu bestätigen.
4. Die Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes eine eigene Kasse führen. Die Kontrolle obliegt dem Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und dessen Dachorganisation sowie den jeweiligen Fachverbänden.
2. Der Verein kann sich an anderen Vereinen (eingetragene oder nicht eingetragene Vereine im Vereinsregister) entsprechend den Zielen der Satzung zur Förderung des Sports beteiligen.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
Bei Ablehnung brauchen die Gründe dem Bewerber nicht bekanntgeben zu werden.
2. Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
 - 2.1 ordentliche Mitglieder (Vollmitglied), die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen (auch Kinder und Jugendliche).
 - 2.2 außerordentliche Mitglieder als Förderer des Vereins durch Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge.
 - 2.3 Ehrenmitglieder, die durch besondere Verdienste auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung ernannt und beitragsfrei sind.
 - 2.4 Mitglieder, die ein befristetes sportliches Angebot des Vereins in Kursform wahrnehmen (Kursmitglieder).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - 3.1 Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - 3.2 Verstoß gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane
 - 3.3 schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - 3.4 grob unsportlichem Verhalten
 - 3.5 Vornahme unehrenhafter Handlungen
4. Die Entscheidung ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief zuzustellen.
5. Gegen die Entscheidung ist eine schriftlich einzureichende Berufung möglich.
Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit sofortiger Wirkung. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unverzüglich dem Mitglied bei Nichtanwesenheit bekannt zugeben.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Zahlungsaufforderung und Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe entrichtet. In der Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
2. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.
4. Ein Zusatzbeitrag kann für Abteilungen oder Gruppen entsprechend ihrer Kostendeckung vom Vorstand festgesetzt werden.
5. Für Kursmitglieder wird entsprechend der Leistung, den Kosten und der Dauer ein Kursbeitrag erhoben.
6. Die Beitragspflicht beginnt im Monat des Eintritts oder bei Kursbeginn.
7. Die Beiträge sind am ersten Tag eines jeden Quartals im voraus fällig. Sie erfolgen durch Bankeinzug oder Daueraufträge. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
8. Über Anträge auf Befreiungen, Stundung, Ruhen, Ratenzahlung und Erlaß von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
9. Eine nach Art und Umfang notwendige Arbeitsleistung kann durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden. Diese kann durch Zahlung eines Abgeltungssatzes abgegolten werden.
10. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Die Beitragsordnung wird nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Als Vorstandsmitglieder oder Abteilungsleiter können Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. Auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe eingerichtet werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß. § 26 BGB besteht aus:
der/dem 1. Vorsitzende(n)
der/dem 2. Vorsitzende(n)
der/dem 1. Kassenwart(in)
der/dem 2. Kassenwart(in)
der/dem Schriftführer(in).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
3. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Einzelregelungen im Innenverhältnis des Vereins, die nur den internen Geschäftsbetrieb betreffen, werden durch eine Geschäftsordnung beschlossen.
5. Die Geschäftsordnung wird nicht Bestandteil der Satzung.
Sie wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
6. Der/die erste Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins,
bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende (Versammlungsleiter).
7. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die
Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der/die erste Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die erste Kassenwart/in werden
in den Jahren mit gerader Jahreszahl und der/die zweite Vorsitzende und der zweite
Kassenwart/in in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
9. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
10. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
11. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die
laufenden Geschäfte entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung.
12. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied ermächtigen,
Rechtsgeschäfte für den Verein zu tätigen.
13. Der Vorstand ist verpflichtet, jede Änderung des Vorstands und der Satzung beim
Vereinsregister anzumelden.
14. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann ein neues Mitglied kommissarisch
bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand ernannt werden.
15. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich
wahr.
16. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch
Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines
Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a
EStG ausgeübt werden.
17. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist
der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten
hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

18. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
19. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen bzw. Übungsleiterfreibeträge eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG erhalten.
Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Vorstand nach § 11 Ziffer. 1
 - 1.2 dem/der Mitgliederwalter/in
 - 1.3 dem/der Sportwart/in
 - 1.4 der Frauenwartin
 - 1.5 dem/der Pressewart/in
 - 1.6 dem/der Jugendsprecher/in
 - 1.7 den/die Abteilungsleiter/innen
2. Die Vorstandsmitglieder zu Punkt 1.2 bis 1.5 werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Vorstandsmitglied zu Punkt 1.6 wird vom Jugendausschuß und die Vorstandsmitglieder zu Punkt 1.7 auf den Abteilungsversammlungen gewählt.
4. Der Gesamtvorstand beschließt die in der Geschäftsordnung festgelegten Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Der Gesamtvorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und kann verbindliche Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe erlassen. Diese werden nicht Bestandteil der Satzung.
6. Der Gesamtvorstand kann eine/n haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer auf Vorschlag des Vorstands berufen. Die Funktion kann einem Mitglied des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes übertragen werden.
7. Der Gesamtvorstand kann die Vorstandsmitglieder nach Bedarf erweitern oder verringern.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen,
 - 1.1 wenn es das Interesse des Vereins erfordert und vom Gesamtvorstand beschlossen wird, jedoch mindestens
 - 1.2 jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres
 - 1.3 wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese beim Vorstand schriftlich beantragt
2. Gegenstand der Mitgliederversammlung sind:
 - 2.1 Begrüßung und Eröffnung

- 2.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit
 - 2.3 Verlesen des Protokolls vom Vorjahr
 - 2.4 Geschäftsbericht des Vorstandes
 - 2.5 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - 2.6 Entlastung des Vorstandes
 - 2.7 Wahlen
 - 2.8 Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - 2.9 Verschiedenes
3. Anträge zu Punkt 2.8 müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
 4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang im Vereinsheim mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Zusätzlich können vereinfachte Hinweise in der Presse und mündliche Hinweise in den Abteilungen erfolgen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
 6. Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handzeichen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche oder geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese verlangen.
 7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
 9. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist frühestens nach 2 Monaten und spätestens 4 Monaten eine weitere Versammlung einzuberufen.
 10. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf eine erleichterte Beschlußfähigkeit nach Ziffer. 11 zu enthalten.
 11. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Vereinsmitglieder beschlußfähig, wobei für die Auflösung zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder stimmen müssen.

§ 14 Kassenprüfung

1. In jedem Geschäftsjahr haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer oder Vertreter die Kassenführung zu überprüfen.
2. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Dabei ist gleichzeitig ein Vertreter zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzen die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Protokollierung

1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist zeitnah eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (siehe § 13) aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das noch vorhandene Vermögen an den Stadtsporthund Oldenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand.

§ 17 Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Diese Neufassung der Satzung des Sport-Verein Ofenerdiek e. V. wurde am 02. März 1999 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
 - 1.1 Die Ergänzungen der Satzung des Sport-Verein Ofenerdiek e. V. wurde am 24. März 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Sollte oder wird eine in der Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt. Dem Vereinszweck dienende Ordnungen können zusätzlich zu den in dieser Satzung festgelegten erlassen und beschlossen werden.
3. Für Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung, zwischen Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern gegenüber dem Vorstand kann ein Vereinsrat von der Mitgliederversammlung gewählt werden, der bei Anrufung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

26125 Oldenburg, den 24. März 2017

1. Vorsitzender
(Christian Marke)

2. Vorsitzender
(Oliver Gerdes)

1. Kassenwart
(Stefan Sukop)

Schriftführer
(Graf Renken)

2. Kassenwart
(Till Hedden)